

N i e d e r s c h r i f t

Über die Sitzung des

S t a d t r a t e s

der Stadt Bad Berneck i.Fichtelgebirge

Sitzungstag:	14. März 2013	
Sitzungsort:	Rathaus – Sitzungssaal	
Vorsitzender:	Erster Bürgermeister Jürgen Zinnert	
Niederschriftführer:	Amtsrat Werner Seifert	
Stadtratsmitglieder:	2.Bgm. Alexander Popp StR. Joachim Beth StR. Horst Friedrich StR. Gert Hartmann StR. Jürgen Hartmann StRin. Katharina John StR. Hans Kreuzer StR. Wolfgang Kruhme StR. Udo Sauerstein StR. Markus Scherm StR. Klaus Sowada	-ab TOP 2 anwesend- -ab TOP 10 anwesend- -bis einschl. TOP 11-
Entschuldigte Stadtratsmitglieder:	StRin Gaby Dittmar StR. Raimund Michel StRin Sandra Schiffel StR. Richard Schneider	-Krank- -Private Gründe- -Berufliche Gründe- -Krank-
Unentschuldigte Stadtratsmitglieder:	StRin Dr. Ulrike Roßkopf	
Zur Information:	Dipl.-Ing. Gerd Riedelbauch (Top 2)	-Ing.-Büro J.Wolf & Söhne, Kemnath-
	Architekt Berthold Just (TOP 3 und 4)	

Tagesordnung:

A) Öffentlicher Teil

1. Niederschrift über die Sitzung des Stadtrates vom 07. Februar 2013
2. Errichtung einer Geh- und Radwegbrücke über den Weißen Main beim „Nettomarkt“
3. 1.Änderung des Flächennutzungsplanes „Sondergebiet Tagungsstätte Bereich Falkenhaus“;
 - a) Abwägung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange
 - b) Billigung des Entwurfs und Freigabe zur öffentlichen Auslegung im Hauptverfahren
4. Aufstellung eines Bebauungsplanes „Tagungsstätte Falkenhaus“;
 - a) Abwägung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange
 - b) Billigung des Entwurfs und Freigabe zur öffentlichen Auslegung im Hauptverfahren
5. Bushaltestellen Einmündungsbereiche B 2/Gesees und B 303/ Escherlich
6. Satzung über Ehrungen und Auszeichnungen
7. Antrag der SPD-Fraktion auf Einrichtung eines ehrenamtlichen Integrationsbeauftragten
8. Antrag der SPD-Fraktion auf Ablehnung der EU-Dienstleistungskonzessionsrichtlinie – für eine kommunale Wasserversorgung
9. Antrag der Fraktion der Freien Wähler auf Einführung einer sog. Freiwilligen Feuerschutzabgabe
10. Informationen

B) Nichtöffentlicher Teil

A) Öffentlicher Teil

1. Niederschrift über die Sitzung des Stadtrates vom 07. Februar 2013

Gegen die Niederschrift über die Sitzung des Stadtrates vom 07. Februar 2013 werden keine Einwendungen erhoben. Die Niederschrift (öffentlicher Teil) gilt damit als genehmigt.

10 : 0 Stimmen

2. Errichtung einer Geh- und Radwegbrücke über den Weißen Main beim „Nettomarkt“

A) Sachstand

Vorbehaltlich der Mittelbereitstellung im Haushaltsjahr 2013 sprach sich der Stadtrat in seiner Sitzung vom 13.12.2012 für den Bau einer Geh- und Radwegbrücke über den Weißen Main beim „Nettomarkt“ aus. Von den vom Ing.-Büro Josef Wolf & Söhne GmbH, Kemnath, erarbeiteten Ausführungsalternativen sollte folgender Vorschlag zur Ausführung kommen:

- Brückenbauwerk als Stahlträgerkonstruktion
- Asphaltüberbau bzw. ein verzinktes Stahlgitterrost
- Geländer in einer Ausführung aus verzinktem Stahl.

In der Sitzung des Stadtrates vom 07.02.2013 wurde dann die Ausarbeitung eines genauen Kostenvergleiches zwischen einer Stahlträgerkonstruktion mit einem Asphaltüberbau und einer vorgespannten Granitsteinbrücke gewünscht, da die Meinung vertreten wurde, dass die Granitsteinbrücke günstiger käme.

Nach den Worten von Bau-Ing. Gerd Riedelbauch sind die einzelnen Varianten nochmals untersucht worden. Mittels power-point Präsentation sind dem Stadtrat die einzelnen Kostenschätzungen wie folgt bekanntgegeben worden:

1) Stahlkonstruktion mit Träger	129.983,00 €
2) Stahlträger IPE 600 mit Stb-FT	126.505,00 €
3) Vorgespannte Granitsteinbrücke	156.970,00 €

B) Beschluss

Der Stadtrat spricht sich für die Annahme der Variante 2 aus. Bezüglich der Ausführung des Brückenüberbaues (z.B. Asphalt, Stahlplatten) sind nach Rücksprache mit dem Wasserwirtschaftsamt Hof entsprechende Alternativen auszuarbeiten.

11 : 0 Stimmen

3. Änderung des Flächennutzungsplanes „Sondergebiet Tagungsstätte Bereich Falkenhaus“;
- a) Abwägung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange
 - b) Billigung des Entwurfs und Freigabe zur öffentlichen Auslegung im Hauptverfahren
-

a) Abwägung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

A) Sachstand

Der Stadtrat hat am 11.10.2012 die Einleitung eines Verfahrens zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Berneck für den Bereich des „Sondergebietes Bereich Tagungsstätte Falkenhaus“ beschlossen. Der Planentwurf einschließlich Erläuterungsbericht war in der Zeit vom 19.11.2012 bis 19.12.2012 im Rahmen der frühzeitigen Bürger- und Behördenbeteiligung ausgelegt.

Im Rahmen des Verfahrens sind von den Trägern öffentlicher Belange verschiedene Stellungnahmen eingegangen:

Stellungnahme der Regierung von Oberfranken vom 02.01.2013:

Die geplante Baufläche (SO Tagungsstätte) ist nicht an eine geeignete Siedlungseinheit angebunden und leistet einer Zersiedelung Vorschub. Es sollten daher im Rahmen der weiteren Planungen Nutzungsmöglichkeiten im baulichen Bestand geprüft werden.

Beschluss

Dazu wird aus der Stellungnahme des LRA zitiert:

„Bedenken hinsichtlich § 1 Abs.4 BauGB, dass die geplante Baufläche nicht an eine geeignete Siedlungseinheit angebunden ist, können zurückgestellt werden, da keine Flächen im Außenbereich ausgewiesen werden.“

Sinn und Zweck dieser Bauleitplanung ist der Erhalt und die sinnvolle Nutzung eines sonst evtl. dem Verfall preisgegebenen Baudenkmales, die Steuerung der künftigen Bebauung im Umgriff des Baudenkmales und damit auch die Verhinderung einer schleichenden Zersiedelung der Landschaft durch eine sonst sukzessive zu erwartende weitere Bebauung. Die Begründung des B-planes sollte dahingehend ergänzt werden.“

Die Begründung wurde dahingehend ergänzt.

11 : 0 Stimmen

Stellungnahmen des Landratsamtes Bayreuth

Baurecht (Stellungnahme vom 15.01.2013):

Die Planung entspricht im Grundsatz den Vorgesprächen. Daher keine grundsätzlichen Einwände.

Folgende Änderungen / Ergänzungen werden jedoch noch als notwendig erachtet.

Bedenken hinsichtlich § 1 Abs.4 BauGB, dass die geplante Baufläche nicht an eine geeignete Siedlungseinheit angebunden ist, können zurückgestellt werden, da keine Flächen im Außenbereich ausgewiesen werden.

Sinn und Zweck dieser Bauleitplanung ist der Erhalt und die sinnvolle Nutzung eines sonst evtl. dem Verfall preisgegebenen Baudenkmales, die Steuerung der künftigen Bebauung im Umgriff des Baudenkmales und

damit auch die Verhinderung einer schleichenden Zersiedlung der Landschaft durch eine sonst sukzessive zu erwartende weitere Bebauung. Die Begründung des Bebauungsplanes sollte dahingehend ergänzt werden.

Beschluss

Die Begründung wurde dahingehend ergänzt.

11 : 0 Stimmen

Sonstiges:

Aus immissionsrechtlicher und abfallwirtschaftlicher Sicht sowie seitens der Staatlichen Hygieneverwaltung bestehen keine Einwände. Für die betreffenden Flächen bestehen ferner keine Einträge im Kataster nach Art. 3 BayBodSchG.

Beschluss

Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.

11 : 0 Stimmen

Kreisbrandrat (Stellungnahme vom 28.11.2012)

Aus Sicht des abwehrenden Brandschutzes sind folgende Punkte zwingend zu beachten:

Öffentliche Verkehrsflächen sind so anzulegen, dass hinsichtlich der Fahrbahnbreite und Krümmungsradien mit den Fahrzeugen der Feuerwehr jederzeit und ungehindert befahren werden können. Tragfähigkeit von 10 t Achslast und die grundsätzliche Beachtung von DIN 14090 „Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken“ und Art. 15 (3) BayBO ist erforderlich.

Bei Sackgassen ist darauf zu achten, dass der „Wendehammer“ auch für Feuerwehrfahrzeuge nutzbar ist. Zur ungehinderten Benutzung ist ein Wendehammerdurchmesser von mind. 16 m erforderlich. Gegebenenfalls sind Verkehrsbeschränkungen (Halteverbot) zu verfügen.

Bei evtl. geplanten verkehrsberuhigten Zonen ist darauf zu achten, dass Aufpflasterungen, Blumen- und Pflanzkübel oder der Einbau von Schwellen die Zufahrt der Feuerwehr nicht behindern. Die Einhaltung der gemäß BayFwG vorgegebenen Hilfsfrist von 10 Min. muss gewährleistet sein.

Bei Gebäuden, deren OG außerhalb der Reichweite der tragbaren Leitern der zuständigen Freiw. Feuerwehren liegen, ist ein 2. Rettungsweg baulich herzustellen.

Es werden die Erfordernisse der Löschwasserversorgung ausführlich erläutert.

Abstände zwischen Bauten und Hochspannungsleitungen müssen den Vorschriften des VDE 0132 entsprechen.

Die Ausführungen betreffen nur den abwehrenden Brandschutz. Für den vorbeugenden, baulichen Brandschutz gelten die Bestimmungen der Bayer. Bauordnung.

Beschluss

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

11 : 0 Stimmen

Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes vom 12.12.2012

1. Öffentliche Wasserversorgung

Die vorgesehene Tagungsstätte ist durch einen Anschluss an die

öffentliche Wasserversorgung der Stadt Bad Berneck ordnungsgemäß zu erschließen. Die Versorgungssicherheit ist dabei noch nachzuweisen.

2. Abwasserentsorgung

Die geplanten Bauflächen sind nicht an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen. Der Ortsteil Falkenhaus ist Bestandteil des Abwasserentsorgungskonzeptes der Stadt Bad Berneck vom 11.04.2005. Demnach sind Einzelanwesen mit Kleinkläranlagen abwassertechnisch zu versorgen. In der zugehörigen Gebäudeliste wird 1 Bewohner angegeben. Die Wasserentsorgung wurde über den Zittentalbach geregelt.

Nach den vorliegenden Unterlagen (Tagungszentrum, Appartements, Hausmeisterwohnung, Wirtschaftsgebäude, Jägerhaus, Parkplätze für 50 PKWs) ist mit einem Abwasseranfall $> 8\text{m}^3/\text{d}$ zu rechnen, was nicht durch Kleinkläranlagen geregelt werden kann. Kläranlagen $> 8\text{m}^3/\text{d}$ (Großeinleiter) bedürfen der Begutachtung eines amtlichen Sachverständigen. Dieser legt nach den örtlichen Gegebenheiten die Anforderungen fest. Eine regelmäßige amtliche Überwachung ist vorgeschrieben. Aufgrund der anfallenden Ableitungsmenge ist die Anforderungsklasse und ggf. die quantitative Belastung des Gewässers für die Einleitungsstelle im Ortsteil Nenntmannsreuth neu festzulegen.

Die dezentrale Niederschlagswasserbeseitigung der Baufläche sollte geprüft werden. Dabei sind die Richtlinien und Normen zur Beseitigung des Niederschlagswassers einzuhalten.

Das Landratsamt erhält Abdruck der Stellungnahme.

Beschluss:

Das Gutachten des Sachverständigen Backer ist darauf ausgelegt. Der Sachverhalt wird im Zuge des Hauptverfahrens präzisiert.

11 : 0 Stimmen

Stellungnahme der E.ON Bayern AG v. 04.12.2012

Im überplanten Gelände befinden sich Versorgungseinrichtungen der E.ON Bayern AG bzw. je nach Leistungsbedarf der neuen Tagungsstätte sollen neue erstellt werden. Für den rechtzeitigen Ausbau des Versorgungsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und anderer Versorgungsträger ist eine frühzeitige schriftliche Mitteilung (3 Monate vorher) des Beginns und Ablaufes der Erschließungsmaßnahmen nötig. Geh- und Erschließungsstraßen sind soweit herzustellen, dass Erdkabel in der endgültigen Trasse verlegt werden können.

Beschluss

Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.

11 : 0 Stimmen

Stellungnahme der Regierung von Oberfranken - Bergamt Nordbayern v. 07.12.2012

Belange werden nicht berührt. Wegen reger Bergbautätigkeiten im Gemeindegebiet Bad Berneck in der Vergangenheit kann das Vorhandensein nichttrisskundiger Grubenbaue nicht ausgeschlossen werden. Es ist bei den Bauarbeiten auf Anzeichen alten Bergbaues (künstliche Hohlräume, altes Grubenholz etc.) und bei der Bauausführung zu berücksichtigen.

Auch ist das Bergamt Nordbayern bei Auffinden von Anzeichen zu informieren

Beschluss

Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.

11 : 0 Stimmen

Stellungnahme Bayer. Landesamt für Denkmalpflege v. 04.12.2012

Bau- und kunstdenkmalpflegerische Belange:

Auf die Stellungnahme zur Ortsbesichtigung vom 21.06.12 wird verwiesen.

Bodendenkmalpflegerische Belange:

Das Areal ist das eingetragene Bau- und Bodendenkmal Falkenhaus, eine vergleichsweise gut erhaltene neuzeitliche Schlossanlage, deren räumliche Größe und früherer räumlicher Umgriff bislang ungeklärt ist. Es können daher bei Erdarbeiten Bodendenkmäler zutage treten. Daher sind alle Erdarbeiten gemäß DSchG genehmigungspflichtig, also auch Fahrzeug-Stellplätze oder ähnliche Anlagen.

Der ungestörte Erhalt der Bodendenkmäler hat oberste Priorität.

Bodeneingriffe sollten daher auf das unabweisbar notwendige Maß beschränkt werden. Das Bayer. Landesamt für Denkmalpflege empfiehlt eine Umplanung des Vorhabens zu prüfen, z.B. an einen anderen Standort zu verlegen.

Es werden umfangreiche Empfehlungen hierfür gegeben.

Sollte keine Umplanung möglich sein, ist als Ersatzmaßnahme eine konservatorische Überdeckung des Bodendenkmales oder eine archäologische Ausgrabung durchzuführen.

Für die Durchführung dieser Maßnahme und für Bodeneingriffe aller Art ist ein denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art.7.1 DSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist. Das BLfD wird hierfür die Anforderungen formulieren.

Beschluss

Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.

11 : 0 Stimmen

Stellungnahme Bund Naturschutz, Kreisgruppe Bayreuth v. 05.12.2012

Keine Bedenken. Es wird angeregt, die für das Projekt notwendigen nicht unerheblichen Parkplatz-Flächen unversiegelt zu erstellen. Außerdem ist eine naturnahe Eingrünung mit standortgerechten heimischen Gehölzen zu begrüßen.

Beschluss

Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.

11 : 0 Stimmen

Stellungnahme Deutsche Telekom v. 13.12.2012

Die im Planbereich befindlichen Telekommunikationsanlagen der Deutschen Telekom AG müssen in ihrem Bestand gesichert bleiben. Ein Bestandsplan ist beigefügt.

Beschluss

Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.

11 : 0 Stimmen

b) Billigung des Entwurfs und Freigabe zur öffentlichen Auslegung im Hauptverfahren

A) Sachstand

Herr Just gibt in der Sitzung die notwendigen Erläuterungen hinsichtlich der 1. Änderung des Flächennutzungsplans. Nach Abwägung und Berücksichtigung aller Stellungnahmen kann die Billigung des Entwurfs und Freigabe zur öffentlichen Auslegung im Hauptverfahren somit erfolgen.

B) Beschluss

Der vom Architekturbüro Just, Bindlach, gefertigte Entwurf zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Berneck für den Bereich des „Sondergebietes Tagungsstätte Bereich Falkenhaus“ in der Fassung vom 14.03.2013 wird einschließlich Erläuterungsbericht gebilligt und zur öffentlichen Auslegung mit Bürger- und Behördenbeteiligung freigegeben.

11 : 0 Stimmen

4. Aufstellung eines Bebauungsplanes „Tagungsstätte Falkenhaus“;
a) Abwägung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange
b) Billigung des Entwurfs und Freigabe zur öffentlichen Auslegung im Hauptverfahren

a) Abwägung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

A) Sachstand

Der Stadtrat hat am 11.10.2013 den Entwurf zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Tagungsstätte Falkenhaus“ beschlossen. Der Plan lag in der Zeit vom 19.11.2012 bis 19.12.2012 öffentlich aus. Im Rahmen des weiteren Verfahrens sind von den Trägern öffentlicher Belange verschiedene Stellungnahmen eingegangen:

Stellungnahme der Regierung von Oberfranken vom 02.01.2013:

Die geplante Baufläche (SO Tagungsstätte) ist nicht an eine geeignete Siedlungseinheit angebunden und leistet einer Zersiedelung Vorschub. Es sollten daher im Rahmen der weiteren Planungen Nutzungsmöglichkeiten im baulichen Bestand geprüft werden.

Beschluss

Dazu wird aus der Stellungnahme des Landratsamtes zitiert:

„Bedenken hinsichtlich § 1 Abs.4 BauGB, dass die geplante Baufläche nicht an eine geeignete Siedlungseinheit angebunden ist, können zurückgestellt werden, da keine Flächen im Außenbereich ausgewiesen werden.“

Sinn und Zweck dieser Bauleitplanung ist der Erhalt und die sinnvolle Nutzung eines sonst evtl. dem Verfall preisgegebenen Baudenkmals, die Steuerung der künftigen Bebauung im Umgriff des Baudenkmals und damit auch die Verhinderung einer schleichenden Zersiedelung der Landschaft durch eine sonst sukzessive zu erwartende weitere Bebauung.

Die Begründung des B-planes sollte dahingehend ergänzt werden.“ Die Begründung wurde dahingehend ergänzt.

11 : 0 Stimmen

Stellungnahmen des Landratsamtes Bayreuth

Baurecht (Stellungnahme v. 15.01.2013):

Die Planung entspricht im Grundsatz den Vorgesprächen. Daher keine grundsätzlichen Einwände.

Folgende Änderungen / Ergänzungen werden jedoch noch als notwendig erachtet.

1. Bedenken hinsichtlich § 1 Abs.4 BauGB, dass die geplante Baufläche nicht an eine geeignete Siedlungseinheit angebunden ist, können zurückgestellt werden, da keine Flächen im Außenbereich ausgewiesen werden.

Sinn und Zweck dieser Bauleitplanung ist der Erhalt und die sinnvolle Nutzung eines sonst evtl. dem Verfall preisgegebenen Baudenkmals, die Steuerung der künftigen Bebauung im Umgriff des Baudenkmals und damit auch die Verhinderung einer schleichenden Zersiedlung der Landschaft durch eine sonst sukzessive zu erwartende weitere Bebauung. Die Begründung des Bebauungsplanes sollte dahingehend ergänzt werden.

Beschluss

Wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung wurde dahingehend ergänzt.

11 : 0 Stimmen

2. Es handelt sich NICHT um einen sog. „qualifizierten“ Bebauungsplan im Sinne des § 30 Abs.2 BauGB. Künftige Baumaßnahmen können also NICHT im Freistellungsverfahren verwirklicht werden. Alle Baumaßnahmen im Umgriff des Baudenkmals bedürfen ohnehin einer denkmalschutzrechtlichen Erlaubnis, daher wird diese Verfahrensweise ausdrücklich begrüßt.

Beschluss

Es ist festzustellen, dass es sich nur deshalb nicht um einen qualifizierten Bebauungsplan handelt, weil keine öffentliche Straßenerschließung erforderlich ist. Es wird zur Kenntnis genommen, dass immer ein Baugenehmigungsverfahren nötig ist. Auf diesen Zusammenhang wird im Bebauungsplan besonders hingewiesen.

11 : 0 Stimmen

3. Es ist an geeigneter Stelle im Bebauungsplan der Hinweis aufzunehmen, dass die Errichtung, Änderung sowie Beseitigung baulicher Anlagen einer denkmalschutzrechtlichen Erlaubnis bedürfen, die bei baugenehmigungsfreien Maßnahmen gesondert zu beantragen ist.

Beschluss

In Ziff. 5 wird Hinweis aufgenommen: „dass zur Durchführung dieser Maßnahme und für Bodeneingriffe aller Art eine denkmalrechtliche Erlaubnis notwendig ist.“ Bei baugenehmigungspflichtigen Maßnahmen wird diese im Zuge der Baugenehmigung erteilt. Bei baugenehmigungsfreien Maßnahmen ist dieses gesondert zu beantragen.

11 : 0 Stimmen

4. Hinsichtlich weiterer Detailpunkte wird ein gemeinsames Gespräch mit dem Entwurfsverfasser und der Stadt Bad Berneck für notwendig erachtet. Es ist nach Sichtung der übrigen eingehenden Stellungnahmen ein Termin mit dem Landratsamt abzustimmen.

Beschluss

Es fand ein Gespräch mit Herrn Zapf, Herrn Einhellig und Herrn Just am 1.3.2013 statt.

Folgende weitere Punkte werden ergänzt bzw. geändert:

In Ziff 1.2.2 wird geringfügig ergänzt: „Der Bestand ist als Baudenkmal unverändert zu erhalten.“

In Ziff 1.6 wird gestrichen: „Im Umfeld des Baudenkmals.“

Ergänzt wird: „Das Denkmalensemble erlaubt keine Anlagen zu Nutzung von Sonnenenergie auf Dächern.“

In Ziff. 1.7 wird eingefügt: „Mauern sind nicht zulässig.“

„Rückwärtig zulässig ist: Ein in die Hecke integrierter grüner Maschendrahtzaun“

In Ziff. 1.8 wird eingefügt: „Dass „Kunststofffassaden nicht zulässig sind, nur Glas-, Metall- oder Holzfassaden“.

Hinzugefügt wird, dass „Kunststofffenster nicht zulässig sind.“

11 : 0 Stimmen

5. In der Begründung zum Bebauungsplan ist auf die Erschließung des Anwesens (Zufahrt, Abwasserbeseitigung, Trinkwasserversorgung einschl. Löschwasserversorgung -Grundschutz-) einzugehen.

Beschluss

Der Sachverhalt ist in die Begründung aufgenommen worden.

11 : 0 Stimmen

Wasserrecht

Für die Abwasserentsorgung der häuslichen Abwässer gibt es für das Anwesen Falkenhaus 16 eine wasserrechtliche Erlaubnis des LRA Bayreuth vom 23.07.2012. Grundlage dazu ist ein Gutachten des Sachverständigen Backer vom 15.07.2012. Dabei wird von einem Abwasseranfall von max. 50 EW (Abwasseranfall von max. 8 m³/d) ausgegangen.

Beschluss

Die Wasserleitungen werden nachrichtlich in den Plan aufgenommen und bestehende Anschlüsse werden eingezeichnet.

11 : 0 Stimmen

Kreisbrandrat (Stellungnahme v. 28.12.2012)

Aus Sicht des abwehrenden Brandschutzes sind folgende Punkte zwingend zu beachten:

Öffentliche Verkehrsflächen sind so anzulegen, dass hinsichtlich der Fahrbahnbreite und Krümmungsradien mit den Fahrzeugen der Feuerwehr jederzeit und ungehindert befahren werden können. Tragfähigkeit von 10 t Achslast und die Grundsätzliche Beachtung von DIN 14090 „Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken“ und Art. 15 (3) BayBO ist erforderlich.

Bei Sackgassen ist darauf zu achten, dass der „Wendehammer“ auch für Feuerwehrfahrzeuge nutzbar ist. Zur ungehinderten Benutzung ist ein

Wendehammerdurchmesser von mind. 16 m erforderlich. Ggf. sind Verkehrsbeschränkungen (Halteverbot) zu verfügen.

Bei evtl. geplanten verkehrsberuhigten Zonen ist darauf zu achten, dass Aufpflasterungen, Blumen- u. Pflanzkübel oder der Einbau von Schwellen die Zufahrt der Feuerwehr nicht behindern. Die Einhaltung der gemäß BayFwG vorgegebenen Hilfsfrist von 10 Min. muss gewährleistet sein.

Bei Gebäuden, deren OG außerhalb der Reichweite der tragbaren Leitern der zuständigen Freiw. Feuerwehr liegen, ist ein 2. Rettungsweg baulich herzustellen.

Es werden die Erfordernisse der Löschwasserversorgung ausführlich erläutert.

Abstände zwischen Bauten und Hochspannungsleitungen müssen den Vorschriften des VDE 0132 entsprechen.

Die Ausführungen betreffen nur den abwehrenden Brandschutz. Für den vorbeugenden, baulichen Brandschutz gelten die Bestimmungen der Bayer. Bauordnung.

Beschluss

Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme erfolgte ausschließlich für den Flächennutzungsplan. Jedoch wurde in die Festsetzungen des Bebauungsplanes aufgenommen, dass die DIN 14090 „Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken“ und Art. 15 (3) BayBO zu beachten ist.

11 : 0 Stimmen

Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Hof v. 12.12.2012

1. Öffentliche Wasserversorgung

Die vorgesehene Tagungsstätte ist durch einen Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Bad Berneck ordnungsgemäß zu erschließen. Die Versorgungssicherheit ist dabei noch nachzuweisen.

2. Abwasserentsorgung

Die geplanten Bauflächen sind nicht an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen. Der Ortsteil Falkenhaus ist Bestandteil des Abwasserentsorgungskonzeptes der Stadt Bad Berneck vom 11.04.2005. Demnach sind Einzelanwesen mit Kleinkläranlagen abwassertechnisch zu versorgen. In der zugehörigen Gebäudeliste wird 1 Bewohner angegeben. Die Wasserentsorgung wurde über den Zittentalbach geregelt.

Nach den vorliegenden Unterlagen (Tagungszentrum, Appartements, Hausmeisterwohnung, Wirtschaftsgebäude, Jägerhaus, Parkplätze für 50 PKWs) ist mit einem Abwasseranfall $> 8\text{m}^3/\text{d}$ zu rechnen, was nicht durch Kleinkläranlagen geregelt werden kann. Kläranlagen $> 8\text{m}^3/\text{d}$ (Großeinleiter) bedürfen der Begutachtung eines amtlichen Sachverständigen. Dieser legt nach den örtlichen Gegebenheiten die Anforderungen fest. Eine regelmäßige amtliche Überwachung ist vorgeschrieben.

Aufgrund der anfallenden Ableitungsmenge ist die Anforderungsklasse und ggf. die quantitative Belastung des Gewässers für die Einleitungsstelle im Ortsteil Nenntmannsreuth neu festzulegen.

Die dezentrale Niederschlagswasserbeseitigung der Baufläche sollte geprüft werden. Dabei sind die Richtlinien und Normen zur Beseitigung des Niederschlagswassers einzuhalten.

Das LRA erhält Abdruck der Stellungnahme.

Beschluss

Die Wasserleitungen werden nachrichtlich in den Plan aufgenommen und bestehende Anschlüsse werden eingezeichnet. Die Vorschriften und

Anregungen wurden beachtet. Auf das Gutachten des wasserwirtschaftlichen Sachverständigen Backer vom 9.7.2012 wird verwiesen. Der Gutachter wird im Zuge des Hauptverfahrens nochmal gehört und die Inhalte präzisiert.

11 : 0 Stimmen

Stellungnahme der E.ON Bayern AG v. 04.12.2012

Im überplanten Gelände befinden sich Versorgungseinrichtungen der E.ON Bayern AG bzw. je nach Leistungsbedarf der neuen Tagungsstätte sollen neue erstellt werden. Für den rechtzeitigen Ausbau des Versorgungsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und anderer Versorgungsträger ist eine frühzeitige schriftliche Mitteilung (3 Mon. vorher) des Beginns und Ablaufes der Erschließungsmaßnahmen nötig. Geh- und Erschließungsstraßen sind soweit herzustellen, dass Erdkabel in der endgültigen Trasse verlegt werden können.

Beschluss

Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.

11 : 0 Stimmen

Stellungnahme der Regierung von Oberfranken - Bergamt Nordbayern v. 07.12.2012

Belange werden nicht berührt. Wegen reger Bergbautätigkeiten im Gemeindegebiet Bad Berneck in der Vergangenheit kann das Vorhandensein nichttrisskundiger Grubenbaue nicht ausgeschlossen werden. Es ist bei den Bauarbeiten auf Anzeichen alten Bergbaues (künstliche Hohlräume, altes Grubenholz etc.) und bei der Bauausführung zu berücksichtigen. Auch ist das Bergamt Nordbayern bei Auffinden von Anzeichen zu informieren

Beschluss

Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.

11 : 0 Stimmen

Stellungnahme Bayer. Landesamt für Denkmalpflege v. 04.12.2012

Bau- und kunstdenkmalpflegerische Belange:

Auf die Stellungnahme zur Ortsbesichtigung vom 21.06.12 wird verwiesen.

Bodendenkmalpflegerische Belange:

Das Areal ist das eingetragene Bau- und Bodendenkmal Falkenhaus, eine vergleichsweise gut erhaltene neuzeitliche Schlossanlage, deren räumliche Größe und früherer räumlicher Umgriff bislang ungeklärt ist. Es können daher bei Erdarbeiten Bodendenkmäler zutage treten. Daher sind alle Erdarbeiten gemäß DSchG genehmigungspflichtig, also auch Fahrzeug-Stellplätze oder ähnliche Anlagen.

Der ungestörte Erhalt der Bodendenkmäler hat oberste Priorität. Bodeneingriffe sollten daher auf das unabweisbar notwendige Maß beschränkt werden. Das Bayer. Landesamt für Denkmalpflege empfiehlt eine Umplanung des Vorhabens zu prüfen, z.B. an einen anderen Standort zu verlegen. Es werden umfangreiche Empfehlungen hierfür gegeben.

Sollte keine Umplanung möglich sein, ist als Ersatzmaßnahme eine konservatorische Überdeckung des Bodendenkmales oder eine archäologische Ausgrabung durchzuführen.

Für die Durchführung dieser Maßnahme und für Bodeneingriffe aller Art ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art.7.1 DSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist. Das BLfD wird hierfür die Anforderungen formulieren.

Beschluss

Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen. In Ziff. 5 wird der Hinweis aufgenommen: „dass zur Durchführung dieser Maßnahme und für Bodeneingriffe aller Art eine denkmalrechtliche Erlaubnis notwendig ist.“

Bei baugenehmigungspflichtigen Maßnahmen wird diese im Zuge der Baugenehmigung erteilt. Bei baugenehmigungsfreien Maßnahmen ist dieses gesondert zu beantragen.

11 : 0 Stimmen

Stellungnahme Bund Naturschutz, Kreisgruppe Bayreuth v. 05.12.2012

Keine Bedenken. Es wird angeregt, die für das Projekt notwendigen nicht unerheblichen Parkplatzflächen unversiegelt zu erstellen. Außerdem ist eine naturnahe Eingrünung mit standortgerechten heimischen Gehölzen zu begrüßen.

Beschluss

Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.

11 : 0 Stimmen

Stellungnahme Deutsche Telekom v. 13.12.2012

Die im Planbereich befindlichen Telekommunikationsanlagen der Deutschen Telekom AG müssen in ihrem Bestand gesichert bleiben. Ein Bestandsplan ist beigefügt.

Beschluss

Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.

11 : 0 Stimmen

b) Billigung des Entwurfs und Freigabe zur öffentlichen Auslegung im Hauptverfahren

A) Sachstand

Herr Just gibt in der Sitzung die notwendigen Erläuterungen hinsichtlich der Aufstellung des Bebauungsplanes „Tagungsstätte Falkenhaus“. Nach Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen kann die Billigung des Entwurfs und Freigabe zur öffentlichen Auslegung im Hauptverfahren somit erfolgen.

B) Beschluss

Der Stadtrat billigt den vom Architekturbüro Just gefertigten Entwurf zur Aufstellung des Bebauungsplans „Tagungsstätte Falkenhaus“ in der Fassung vom 14.03.2013 einschließlich Begründung. Die Bürger werden gem. § 3 Abs. 2 BauGB durch öffentliche Auslegung vom Ziel und Zweck der Planung unterrichtet. Die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange werden nach § 4 Abs. 2 BauGB

eingeholt.

11 : 0 Stimmen

5. Bushaltestellen Einmündungsbereiche B 2 / Gesees und B 303 / Escherlich

A) Einmündungsbereich B 2 / Gesees

Sachstand

Zur Verbesserung der Verkehrssicherheit an der Bushaltestelle im Einmündungsbereich B 2 / Gesees sind vom Staatl. Bauamt Bayreuth verschiedene bauliche Lösungsalternativen erarbeitet und am 14.02.2013 im Landratsamt Bayreuth anlässlich einer Besprechung vorgestellt worden. Nach der Gesetzeslage hat sich eine Gemeinde an den Kosten der Maßnahme dann zu beteiligen, wenn sich der Prozentsatz des zufließenden Verkehrs, in diesem Fall aus der Blumenau bzw. Gesees, in Relation zum fließenden Verkehr auf der B 2 bei über 20% befindet.

Bei einer Verkehrszählung am 08.11.2012, die einen repräsentativen Charakter hatte, wurden folgende Ergebnisse erzielt:

Kreuzungsast		%-Anteil von max.
B 2 Süd	6232 Kfz/24 h	100,00
B 2 Nord	6005 Kfz/24 h	96,36
Ludwig-Richter-Straße	1476 Kfz/24 h	23,68
GV Straße B 2 – Gesees	219 Kfz/24 h	3,51

Nachdem der Anteil des zufließenden Verkehrs aus der Blumenau bei über 20% liegt, sind nach § 13 Abs. 3 a FStrG die Kosten der Kreuzungsänderung im Verhältnis der Fahrbahnbreiten der beteiligten Kreuzungsäste aufzuteilen, d.h. im vorliegenden Fall ergibt sich für die einzelnen Alternativen folgender Kostenverteilungsschlüssel:

Anteil Bund: 65,59%

Anteil Stadt Bad Berneck: 34,41%.

Daneben hat die Stadt Bad Berneck eventuell anfallende Beleuchtungsmaßnahmen zu 100% zu tragen.

Variante 1

Verlegung der Bushaltestelle in Richtung Bayreuth mit Übergang (Mittelinsel) und Linksabbiegespur in die Blumenau, allerdings ohne Lichtzeichenanlage. Der Bus blockiert in Fahrtrichtung Bad Berneck während der Haltephase den fließenden Verkehr. Die Baukosten belaufen sich auf insgesamt rund 35.000,00 €, der Anteil der Stadt Bad Berneck würde ca. 12.000,00 € betragen, zzgl. ca. 20.000,00 € für die Anpassung der Beleuchtung.

Variante 2

Verlegung der Bushaltestelle in Richtung Bayreuth mit Übergang (Mittelinsel) und Linksabbiegespur in die Blumenau, jedoch mit zusätzlicher Lichtzeichenanlage. Auch bei dieser Lösung würde der Bus während der Haltephase den fließenden Verkehr auf der B 2 in Richtung Bad Berneck blockieren. Baukosten insgesamt ca. 56.000,00 €, Anteil Stadt ca. 19.300,00 € zzgl. ca. 20.000,00 € für die Beleuchtung.

Variante 3

Anlegung eines Überganges (Mittelinsel) mit Lichtzeichenanlage und Beibe-

haltung der Linksabbiegespur in die Blumenau ohne Verlegung der Bushaltestelle.

Baukosten insgesamt ca. 51.000,00 €, Anteil Stadt ca. 17.500,00 € plus 20.000,00 € für die Beleuchtung.

Variante 4

Vollverampelung des Knotenpunktes mit Kosten von insgesamt ca. 230.000,00 €, Anteil Stadt rund 80.000,00 € zzgl. ca. 20.000,00 € für die Beleuchtung.

Bei einer öffentlichen Informationsveranstaltung am 06.03.2013 im Hotel „Lindenmühle“ sind den daran teilnehmenden Bürgerinnen und Bürgern die einzelnen Lösungsalternativen vorgestellt und näher erläutert sowie gleichzeitig gebeten worden, evtl. Wünsche, Vorschläge und Verbesserungsempfehlungen einzubringen. Aus den Reihen der Teilnehmer hat sich der Wunsch nach einer neuen Variante 3 a herauskristallisiert. Unter Beibehaltung der Linksabbiegespur in die Blumenau soll der Übergang einschl. Lichtzeichenanlage mehr in Richtung Bad Berneck in Höhe des Kreuzungsbereiches angelegt werden. Sollte diese neue Variante rechtlich nicht durchsetzbar sein, wäre auf jeden Fall die Variante 2 zu verfolgen.

1. Bürgermeister Jürgen Zinnert gibt hierzu eine E-Mail des Staatl. Bauamtes Bayreuth vom heutigen Tag bekannt, wonach eine unmittelbar am Knotenpunkt situierte alleinige Fußgängerampel von den Fachleuten aus Verkehrssicherheitsgründen als sehr bedenklich eingestuft wird. Aufgrund der zum einen sehr großen Geometrie des Knotenpunktes, zum anderen des hohen Abbiegestroms aus der Blumenau in Richtung Süden besteht die Gefahr, dass für Ein- und Abbieger der Status der Lichtzeichenanlage nicht deutlich erkennbar und begreifbar wird. Damit wäre eine erhebliche Gefährdung der kreuzenden Fußgänger verbunden – was nicht im Interesse aller Beteiligten, und schon gar nicht im Interesse der ein- und aussteigenden Schüler sein kann. Um diese Gefährdung auszuschließen, wäre eine Signalisierung auch der einmündenden Straßenäste und damit eine Vollverampelung des Knotenpunktes erforderlich.

B) Beschluss

Der Stadtrat spricht sich für die Umsetzung der vom Staatl. Bauamt Bayreuth zur Verbesserung der Verkehrssicherheit gefertigten Planvariante 2 aus. Mit Nachdruck ist allerdings gegenüber dem Staatl. Bauamt Bayreuth der Wunsch zu äußern, dass der Übergang (Mittelinself) einschl. Lichtzeichenanlage so weit wie möglich Richtung Knotenpunkt zu verlegen ist.

Die auf die Stadt Bad Berneck zukommenden Kosten von insgesamt rund 39.300,00 € einschl. Beleuchtung sind im Haushaltsplan für das Jahr 2013 aufzunehmen.

Abstimmungsverhältnis 8 : 3

B) Einmündungsbereich B 303 / Escherlich

Sachstand

Zur Verbesserung der Verkehrssicherheit für die Fußgänger und Schulkinder ist im Einmündungsbereich B 303 / Escherlich eine Verlegung der Bushaltestelle weg von der B 303 angedacht. Dazu ist das Planungsbüro Schneider & Partner, Kronach, beauftragt worden, unter Berücksichtigung der Örtlichkeit

und Vorgaben des Staatl. Bauamtes Bayreuth entsprechende Planungsentwürfe auszuarbeiten.

Als einzige Lösung, die aus verkehrsrechtlicher Sicht einigermaßen zu vertreten ist, käme die Einrichtung einer neuen Bushaltestelle im Grünbereich vor dem ehem. Cafe Herrmann in Frage. Um die Einrichtung dieser Bushaltestelle zu ermöglichen, wäre die Anlegung einer Art Kreisverkehr notwendig, was bedingt durch die vorhandene Höhendifferenz von bis zu 1,50 m und entsprechende Abtragung des Geländes zwar durchführbar aber sehr kostenintensiv ist. Dies hätte auch zur Folge, dass sämtliche städt. Ver- und Entsorgungsleitungen etc. verlegt werden müssen, private Grundstücke (Neubau Stützmauer, evtl. Verlegung einer Garage, Grunderwerb) anzupassen wären und eine neue Zufahrt für die dort befindlichen Privatanwesen anzulegen ist. Diese enormen Umbaumaßnahmen sind notwendig, da die im Auftrag der OVF eingesetzten Busse die jetzt vorhandene Höhendifferenz nicht bewältigen können. Bei einem Fahrversuch ist der Bus bei den jetzigen Verhältnissen aufgesetzt.

Auch ist ein Negativpunkt, dass der Bus in der Kurve des Kreisverkehrs anhalten müsse, d.h. der Bus steht nie parallel zum Bordstein und deshalb keine genaue Aufstellfläche vorhanden ist. Die Fahrgäste müssen deshalb auf der Fahrbahn der Wendepflanze ein- und aussteigen, zudem ist keine behindertengerechte Lösung möglich.

Nach momentanem Stand liegen die Baukosten insgesamt bei ca. 200.000,00 € bis 250.000,00 €. Der Bau einer Unter- oder Überführung käme noch teurer.

Im Zusammenhang mit einem vom Staatl. Bauamt Bayreuth in späteren Jahren angedachten Umbau des gesamten Kreuzungsbereiches B 303 / Escherlich / Röhrenhof mit Anlegung einer Linksabbiegespur für Escherlich ist dann auch der Bau einer Querungshilfe über die B 303 mit einer Bedarfsampelanlage ins Gespräch gebracht worden.

Bei einer öffentlichen Informationsveranstaltung am 06.03.2013 im Hotel „Lindenmühle“ sind den daran teilnehmenden Bürgerinnen und Bürgern die vom Ing.-Büro Schneider & Partner, Kronach, erstellten Planungsentwürfe durch Bau-Ing. Jochen Martin vorgestellt und näher erläutert worden. Aus den Reihen der Teilnehmer kristallisierte sich die Forderung nach der Errichtung einer Linksabbiegespur und einer Querungshilfe mit Bedarfsampel heraus, allerdings verbunden mit einer deutlich früheren Umsetzung der Maßnahme.

Bis zu deren Umsetzung sollen die durch das Landratsamt Bayreuth festgesetzten verkehrsrechtlichen Anordnungen bestehen bleiben. Zudem ist durch die Stadt Bad Berneck für eine ausreichende Beleuchtung zu sorgen. Die entsprechenden Mittel sind im Haushalt 2013 einzuplanen.

Das Staatl. Bauamt Bayreuth stellt mit heutiger E-Mail nochmals deutlich dar, dass die Anlage einer Linksabbiegespur in der B 303 kein zeitnah umzusetzendes Projekt sein wird. Eine Umgestaltung des gesamten Knotenpunktbereiches sei sicherlich grundsätzlich sinnvoll, nicht jedoch in nächster Zeit vorgesehen. Über eine für dieses Projekt zusätzliche „Bedarfsampelanlage“, wie im Zeitungsbericht des Nordbayerischen Kuriers vom 09.03.2013 über den Bürgertermin im Hotel Lindenmühle dargestellt, wurde niemals eine Aussage getroffen. Die unterstellende Aussage im Pressebericht, der komplette Knotenpunktausbau sei ein „Alternativvorschlag“ des Staatlichen Bauamtes

zu der von der Stadt vorgesehenen - und jetzt offenbar verworfenen - Buswendeschleife ist nicht zutreffend.

Vor diesem Hintergrund ist durch den Stadtrat über eine mögliche Verlagerung der Bushaltestelle im Rahmen der Haushaltsplanung für das Jahr 2013 grundsätzlich zu entscheiden.

Beschluss

Der Stadtrat sieht als beste Möglichkeit zur Gewährleistung einer erhöhten Sicherheit für die Schulkinder und Fußgänger die Errichtung einer Querungshilfe mit Lichtzeichenanlage auf der B 303 im Einmündungsbereich Escherlich / Röhrenhof an. Deshalb fordert der Stadtrat vom Staatl. Bauamt Bayreuth die zeitnahe Planung dieser Lösung

11 : 0 Stimmen

6. Satzung über Ehrungen und Auszeichnungen

Sachstand

Die Ehrung und Auszeichnung von Bürgern, Stadträten, Jubilaren, Kur- und Urlaubsgästen etc. sollte in einer Satzung neu geregelt werden. Die derzeit vorhandene „Ehrenordnung“ wurde dabei im Einvernehmen mit den einzelnen Fraktionen überarbeitet und um einige Elemente erweitert.

1. Bürgermeister Jürgen Zinnert wünscht noch in § 6 Abs. 5 folgende Ergänzung: „Die Vorschläge sind hinreichend zu begründen“

Beschluss

Unter Annahme des Vorschlages von 1. Bürgermeister Jürgen Zinnert stimmt der Stadtrat dem Erlass einer Satzung über Ehrungen und Auszeichnungen der Stadt Bad Berneck zu. Die Satzung, die Gegenstand der Beratung war, wird vollinhaltlich zum Beschluss erhoben, sie ist der Niederschrift als Anlage beigefügt.

Die Beschlüsse des Stadtrates Nr. 12 vom 26.06.1990, Nr. 15 vom 01.12.1992 und Nr. 5 c vom 17.01.2008 werden aufgehoben.

11 : 0 Stimmen

7. Antrag der SPD-Fraktion auf Einrichtung eines ehrenamtlichen Integrationsbeauftragten

Sachstand

Die SPD-Stadtratsfraktion stellte mit Schreiben vom 04.02.2013 folgenden Antrag: „Mit Schreiben Nr. 107/2012 vom 23.07.12 weist der Bayerische Städtetag darauf hin, dass der Integrationsbeauftragte der Bayerischen Staatsregierung, Herr MdL Martin Neumeyer, es für wichtig hält, dass vor Ort jeweils Ansprechpartner für alle die Integration von Zuwanderern betreffenden Fragen eingerichtet werden. Herr Neumeyer hat deshalb den Verbandsvorsitzenden gebeten, allen Mitgliedsstädten die Einrichtung von ehrenamtlichen Integrationsbeauftragten zu empfehlen. Der Sozialausschuss des Bayerischen Städtetags hat die Vorschläge des Integrationsbeauftragten in seiner Sitzung am 29. Juni 2012 beraten und bittet die

Mitglieder um wohlwollende Kenntnisnahme.

Die SPD-Fraktion im Rat der Stadt Bad Berneck stimmt der Einschätzung und Empfehlung des Integrationsbeauftragten der Bayerischen Staatsregierung uneingeschränkt zu und beantragt vor diesem Hintergrund, der Stadtrat möge beschließen:

1. Der Stadtrat beschließt die Einrichtung eines ehrenamtlichen Integrationsbeauftragten der Stadt Bad Berneck.
2. Der Stadtrat bestimmt das Stadtratsmitglied Herrn Wolfgang Kruhme zum Integrationsbeauftragten der Stadt Bad Berneck.“

Nach einer längeren Diskussion zieht Stadtrat Udo Sauerstein im Namen der SPD-Fraktion den Antrag zurück. Die SPD wird sich weiterhin um die Integration von ausländischen Mitbürgern in der bisherigen Weise kümmern.

8. Antrag der SPD-Fraktion auf Ablehnung der EU-Dienstleistungskonzessionsrichtlinie – für eine kommunale Wasserversorgung

Sachstand

Mit Schreiben vom 15.02.2013 stellte die SPD-Stadtratsfraktion folgenden Antrag:
„Der Stadtrat der Stadt Bad Berneck möge beschließen:

Die kommunale Wasserversorgung genießt das uneingeschränkte Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger und sichert eine Trinkwasserqualität auf höchstem Niveau bei niedrigen Tarifen. Es besteht in diesem Bereich nicht der geringste Bedarf einer Veränderung. Demgegenüber steht der Versuch, über eine neue europäische Richtlinie für die Konzessionsvergabe bei Dienstleistungen eine Liberalisierung durch die Hintertüre einzuführen. Ein erster Schritt dahin war der Beschluss des Binnenmarktausschusses des Europäischen Parlaments vom 24. Januar 2013, die kommunale Wasserversorgung nicht als Ausnahmetatbestand der Richtlinie anzuerkennen. Das ist ein Schritt in die falsche Richtung, auch wenn nur Teilbereiche der Wasserversorgung unter Privatisierungsdruck geraten.

Als Stadtrat der Stadt Bad Berneck fordern wir im Einklang mit den kommunalen Spitzenverbänden die Bundesregierung auf, sich aktiv für eine Ausnahmeregelung einzusetzen und gegen die Liberalisierung der Wasserversorgung anzugehen ! Vier von fünf Bundestagsfraktionen haben sich gegen den Einbezug der kommunalen Wasserwirtschaft in den Geltungsbereich der Richtlinie ausgesprochen ! Die Bevölkerung ist eindeutig dagegen – dieses überwältigende Votum in der deutschen Öffentlichkeit darf nicht übergangen werden !

Wir fordern die Bundeskanzlerin Merkel und den zuständigen Wirtschaftsminister Rösler auf, im EU-Ministerrat die Richtlinie in dieser Form abzulehnen. Wir fordern die gesamte Bundesregierung auf, ihre bisherige abwartende und passive Haltung aufzugeben und mitzuhelfen, die bisherige sichere und qualitativ hochwertige Versorgung mit Trinkwasser in Deutschland zu schützen !“

Beschluss

Der Stadtrat stimmt der Eingabe der SPD-Fraktion zu und unterstützt eine Unterzeichnung der Stadt Bad Berneck als juristische Rechtsperson in der Petition „right2water“. Dies ist auch nach außen hin der Bevölkerung nahe zu bringen.

11 : 0 Stimmen

9. Antrag der Fraktion der Freien Wähler auf Einführung einer sog. Freiwilligen

Feuerschutzabgabe

Sachstand

Feuerwehrreferent Jürgen Hartmann stellte im Namen der Freien Wähler mit Schreiben vom 18.02.2013 folgenden Antrag:

„Im Jahr 1994 wurde die bis dahin jährlich zu zahlende Feuerschutzabgabe abgeschafft. Nach meinem Wissensstand verlor die Stadt damals ca. 40.000,- DM an Einnahmen, die im Rahmen des Brand- und Katastrophenschutzes ihre Verwendung fanden.

In Zusammenhang mit den ständig steigenden Kosten im Bereich der Feuerwehren beantrage ich, als Feuerwehrreferent, die Einführung einer sogenannten freiwilligen Feuerschutzabgabe.

Die Höhe dieser jährlichen Abgabe sollte jeder Bürger, der das 18. Lebensjahr vollendet hat, je nach persönlicher Situation, selber bestimmen können.

Diese Abgabe wäre ein erheblicher Beitrag für unser Gemeinwesen und auch eine Wertschätzung für all die Feuerwehrkameraden, die zu jeder Tages- und Nachtzeit bereit stehen, den Bürgern in Notsituationen zu helfen.

Aktive Feuerwehrfrauen und –männer sollten von der Abgabe ausgenommen werden.

Dieses Verfahren wird im Übrigen schon in vielen Gemeinden praktiziert und trifft bei der Bevölkerung auf überwiegende Zustimmung.“

Beschluss

Der Stadtrat schließt sich dem Antrag des Feuerwehrreferenten Jürgen Hartmann an und stimmt der Einführung einer sog. „Freiwilligen Feuerschutzabgabe“ zu. Ein entsprechendes, persönliches Schreiben ist an alle Bürgerinnen und Bürgern zu richten, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Aktive Feuerwehrfrauen und -männer sind von der Abgabe ausgenommen. Die Anschreiben sind jährlich zu wiederholen, wobei dann auch die Zahlungseingänge und die Verwendung der Gelder darzustellen sind.

11 : 0 Stimmen

10. Informationen

Projektpartnerschaft zwischen Becov und Bad Berneck

1. Bürgermeister Jürgen Zinnert geht kurz auf die angedachte Projektpartnerschaft zwischen Becov und Bad Berneck und das verfasste Schreiben vom 11.03.2013 ein.

Vom Stadtrat wird dies ohne Einwände zur Kenntnis genommen.

B) Nichtöffentlicher Teil

Zinnert
Erster Bürgermeister

Seifert
Schriftführer